

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2004

Nr. 2004/1115

Kinderzulagengesetz – teuerungsbedingte Erhöhung der Kinderzulagen

1. Erwägungen

Gemäss Kinderzulagengesetz § 13 (Fassung vom 26.11.1989 / Indexbasis 1.1.1990 = 118.4 Punkte, Basis Dezember 1982 = 100) betragen die Kinderzulagen 150 Franken je Monat. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Kinderzulage in fünf Franken Schritten je Monat zu erhöhen, wenn seit der letzten Festsetzung der Kinderzulagen die Teuerung entsprechend zugenommen hat.

Die letzte Anpassung der Kinderzulagen per 1.1.2002 auf 175 Franken entsprach einer Indexanpassung auf den Stand von 138.1 Punkten. Ende Januar 2004 lag der Index bei 150.5 Punkten, was teuerungsbereinigt eine Kinderzulage von 191 Franken ($150 \text{ Franken} / 118,4 * 150,5$) rechtfertigen würde.

Die Durchführung des Kinderzulagengesetzes wird den im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen übertragen, wobei der kantonalen Familienausgleichskasse nach § 19 die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber und Landwirte übertragen wurde. Die Höhe der im Kanton Solothurn ausgerichteten Kinderzulagen richtet sich nach dem für die kantonale Familienausgleichskasse festgelegten Satz (§ 26). Dabei berät die Aufsichtskommission gemäss § 29 den Regierungsrat unter anderem über die Höhe der Kinderzulage.

2. Finanzielle Aspekte

a) Kantonale Familienausgleichskasse (FAK)

Der Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt zurzeit 1,9% und wurde letztmals per 1.1.1998 um 0,2% erhöht. Vorschriften über die Höhe des Ausgleichsfonds der FAK gibt es nicht. Aus unserer Sicht genügt eine Reserve von einer halben Jahresausgabe, um entsprechend reagieren zu können.

Jahresausgabe 2003: knapp 52,5 Mio. Franken

Ausgleichsfonds FAK, Kapital per 31.12.2003: 37,5 Mio. Franken oder 71% einer Jahresausgabe

Entwicklung Ertragsüberschuss in Mio. Franken

1998	+ 1,06
1999	+ 1,34
2000	+ 4,32
2001	+ 2,86
2002	+ 6,09

In der obigen Entwicklung sind Kursschwankungen bei den Wertschriftendepots enthalten.

Anzahl ausbezahlte Kinderzulagen per 31.12.2003:	20'713
Erhöhung um 15 Franken ergäbe eine Belastung p.a. von:	3'728'340 Franken

b) Übrige Familienausgleichskassen

Im Kanton Solothurn sind 33 anerkannte Familienausgleichskassen im Bereich Kinderzulagen tätig. Die Beitragssätze bewegen sich zwischen 0,5% (Privatkliniken der Schweiz) und 2,7% (Familienausgleichskasse des Metzgermeister-Verbandes).

Bei der Erhöhung der Kinderzulagen müssen wir auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der übrigen Familienausgleichskassen mitberücksichtigen. Insgesamt ist die Erhöhung unseres Erachtens verkraftbar, wobei rund 8 Kassen den Beitragssatz erhöhen müssten und davon bei 3 Kassen der Beitragssatz nach der Erhöhung deutlich über 1,9% liegen würde.

c) Förderung von Familien und der Solothurner Wirtschaft

Höhere Kinderzulagen entlasten Familien. Zudem dürfte der gesamte ausbezahlte Erhöhungsbetrag gemäss Schätzung der Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn rund 6 Mio. Franken betragen, was durch den höheren Konsum indirekt die Solothurner Wirtschaft begünstigt.

Die Aufsichtskommission hat anlässlich ihrer Sitzung am 22. März 2004 einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat zu empfehlen, die monatliche Kinderzulage für Arbeitnehmende zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung auf 190 Franken zu erhöhen. Eine Erhöhung in diesem Ausmass kann heute von den meisten Familienausgleichskassen gut verkraftet werden. Zudem steigen die Erträge in der Tendenz bei allen Familienausgleichskassen, weil die Zahl der Geburten in den letzten Jahren ständig abgenommen hat. Die Geburtszulagen werden bei 600 Franken belassen.

Der Regierungsrat schliesst sich den begründeten Empfehlungen der Aufsichtskommission an.

3. Beschluss

- 3.1 Die Kinderzulage für Arbeitnehmende wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 um 15 Franken auf 190 Franken je Monat erhöht. § 13 Absatz 1 des Kinderzulagengesetzes des Kantons Solothurn vom 20. März 1979¹ ist entsprechend zu korrigieren.
- 3.2 Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn wird mit dem Vollzug des Beschlusses gemäss Ziffer 3.1, soweit sie für die Ausrichtung von Kinderzulagen zuständig ist, beauftragt.
- 3.3 Soweit für die Ausrichtung von Kinderzulagen weitere Familienausgleichskassen zuständig sind, wird diesen der Vollzug der Regelung von Ziffer 3.1 übertragen.

¹ BGS 833.11

- 3.4 Die ab dem 1. Januar 2005 geltende Höhe der monatlichen Kinderzulage für Arbeitnehmende ist von allen von der Unterstellung unter das KZG SO befreiten Arbeitgebenden zu beachten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat

Departemente (6)

Volkswirtschaftsdepartement (4)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)

Amtsstellen, Anstalten (110)

Personalamt (2)

Staatskanzlei

Aufsichtskommission über die AHV, IV und die Familienausgleichskassen (15 Versand AKSO)

Amtsblatt (Dispositiv, Ziff. 3)

GS, BGS

Medien